
Nummer 49, 10. Dezember 2021, Seite 359

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2021

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 30.11.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Außengastronomie

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

- *Freudenthalstr. 42*
- *Neuhäuserstr. 1 - 3*

Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2021

Die am 28. Oktober 2021 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Die Vorlage an die Regierung von Schwaben erfolgte am 04.11.2021. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann somit jetzt nach Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO bekanntgemacht werden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Augsburg liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Augsburg
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haus- halts- ansätze	Erhöhung	Verminderung	Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushalts- ansätze
		im Nachtragshaushalt		
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
bei den Einnahmen	995 180 700 €	4 233 802 €		999 414 502 €
bei den Ausgaben	995 180 700 €	4 233 802 €		999 414 502 €
b) im Vermögenshaushalt				
bei den Einnahmen	188 158 041 €	10 246 618 €		198 404 659 €
bei den Ausgaben	188 158 041 €	10 246 618 €		198 404 659 €

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - c) „Altenhilfe Augsburg“
 wird nicht geändert.
3. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2020/2021 (1. September 2020 bis 31. August 2021) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nicht geändert. Der Eigenbetrieb ist mit Ablauf des 31.08.2021 aufgelöst.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - c) „Altenhilfe Augsburg“
 wird nicht geändert.
3. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2020/2021 (1. September 2020 bis 31. August 2021) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht geändert. Der Eigenbetrieb ist mit Ablauf des 31.08.2021 aufgelöst.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - c) „Altenhilfe Augsburg“wird nicht geändert.
3. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2020/2021 (1. September 2020 bis 31. August 2021) der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nicht geändert. Der Eigenbetrieb ist mit Ablauf des 31.08.2021 aufgelöst.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2021** in Kraft.

Augsburg, 6. Dezember 2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg vom 12.11.1999 (ABl. S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2020 (ABl. vom 11.12.2020, S. 466) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird geändert:

Nach Satz 2 werden die neuen Sätze 3 und 4 angefügt: „Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen erhebt für selbstangelieferte thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ein privatrechtliches Entgelt. Das Entgelt wird von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht.“

2. § 3 wird geändert:

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Nutzungsberechtigten“ durch das Wort „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird „den Wohnungseigentumsverwalter“ durch „die Wohnungseigentumsverwaltung“ ersetzt.

3. § 4 wird geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vierzehntägiger“ ersetzt durch „zweiwöchentlicher“.

Abs. 1 Sätze 4 und 5 werden neuer Absatz 2.

Abs. 1 Satz 6 wird neuer Absatz 3.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die neuen Absätze 4 bis 8.

Im neuen Abs. 5 wird der Begriff „Absatz 3“ ersetzt durch „Absatz 4“.

Im neuen Abs. 7 wird in Satz 1 nach dem Wort „Abfallabfuhr“ der Verweis „(§ 5 Buchst. A)“ eingefügt sowie nach dem Wort „aufgestellten“ die Worte „oder zur Restmüllentsorgung angemeldeten“ eingefügt.

4. § 5 wird geändert:

Buchstabe A Satz 2 lautet künftig: „Die Entleerung der Grauen, Grünen und Braunen Tonnen sowie der Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle im Bereich östlich des Lechs hinsichtlich der sonstigen Gegenstände aus Kunst, Metall und Verbundstoffen ist mit diesen Gebühren abgegolten.“

Buchstabe C Nr. 1 lautet künftig:

„Anlieferungsgebühren für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA):

Für die Annahme von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung gelten die jeweiligen Annahmepreise der AVA KU.“

Die Nr. 2 erhält künftig folgende Fassung:

2.1 Kleinanlieferer (PKW, Handwagen, Fahrräder usw.) je angefangene 100 l Mineralfasern (insbesondere künstliche Mineralfasern)	5,00 Euro
2.2 Kleinanlieferer (PKW, Handwagen, Fahrräder usw.) allgemein einschließlich Asbest bis 100 kg	14,00 Euro
2.3 Asbest je Gewichtstonne	140,00 Euro
2.4 Mineralfasern (insbes. künstliche Mineralfasern), Anlieferungsort nach Vorgabe im Entsorgungsnachweis je Gewichtstonne	480,00 Euro
2.5 Verunreinigte Abfälle, je Gewichtstonne	115,00 Euro
2.6 Abdeckmaterial (Humus, Lehm, etc.), je Gewichtstonne	20,00 Euro
2.7 Schotter, Kies, Fräsgut (alle Materialien, die für Wegebau und Änderungsmaßnahmen geeignet sind), je Gewichtstonne	10,00 Euro

Im Schlußsatz der Nr. 2 wird der Bezug auf die Gebührensätze „nach Nr. 2.5 und 2.6“ ersetzt durch „nach Nr. 2.6 und 2.7“

Einfügung einer neuen Nr. 3:

„Anlieferungsgebühren für die Abgabe von Wertstoffen an den Wertstoff- und Servicepunkten fallen nicht an.“

5. § 7 wird geändert:

In Abs. 4 wird die Wortfolge „dem Entstehen“ ersetzt durch „ihrem Entstehen“.

In Abs. 5 wird das Wort „Bekanntwerden“ ersetzt durch „Bekanntgabe“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung der Deponiegebührensätze nach § 5 Buchstabe C Nr. 2 zum 01.03.2022 in Kraft.

Augsburg, den 02.12.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg vom 25.08.2014 (ABl. vom 05.09.2014, S. 212), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.12.2019 (ABl. vom 27.12.2019, S. 408) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 10 wird geändert:

In Satz 1 wird nach „Abfälle zur Beseitigung“ eingefügt „(Restmüll)“.

2. § 3 wird geändert:

2.1 In Abs. 1 Satz 1 wird „nicht die Entsorgungspflicht (nach § 22 KrWG) auf Dritte übertragen wird.“ ersetzt durch „die Entsorgungspflicht nicht dem Abfallzweckverband Augsburg AZV übertragen wurde. ²Der Abfallzweckverband Augsburg AZV hat seine Entsorgungspflicht auf die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen weiterübertragen.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2.2 Abs. 2 erhält die Fassung „Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt des Abfallzweckverbands Augsburg AZV und der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, sowie Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.“

3. § 4 wird geändert:

3.1 In Abs. 1 Nr. 11 wird „LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle"" ersetzt durch „LAGA-Mitteilung „Vollzugs-
hilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“.“

3.2 In Abs. 4 Satz 1 wird „oder die von ihr beauftragte Person“ ersetzt durch „bzw. die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, soweit dieser der Abfall überlassen wird, oder jeweils deren beauftragte Person“. In Satz 2 erfolgt nach dem Wort „Stadt“ die Einfügung „bzw. der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen“.

3.3 Abs. 5 Satz 2 lautet künftig „²Soweit Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind (Absatz 1, Absatz 2), dürfen sie auch nicht gemäß § 22 überlassen werden.“ In Satz 3 werden die Worte „getätigt hat“ ersetzt durch „entstanden sind“.

4. § 6 wird geändert:

4.1 In Abs. 2 Satz 3 wird „Dritte“ ersetzt durch „die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen“.

4.2 In Abs. 3 wird eine neue Nr. 5 angefügt: „5. Abfälle gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2, die thermisch behandelbar sind und daher nach Abs. 4 der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen zu überlassen sind.“

4.3 Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt: „(4) Abfälle gemäß Abs. 3 Nr. 5 sind der Abfallentsorgungseinrichtung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen gemäß der näheren Regelung in § 22 zu überlassen (Überlassungszwang). Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

4.4 Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die neuen Absätze 5 bis 9.

4.5 Im neuen Absatz 5 lautet der Satz 2 künftig „Diese Abfälle sind dann von den privaten Unternehmen der Abfallentsorgungseinrichtung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen gemäß der näheren Regelung in § 22 zu überlassen (Überlassungszwang).“

4.6 Im neuen Absatz 6 wird die Aufzählung „1 bis 3“ ersetzt durch „1 bis 5“.

5. § 9 wird geändert:

5.1 In Abs. 1 Satz 2 wird „dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ ersetzt durch „der Stadt Augsburg“.

5.2 In Abs. 2 Satz 1 wird „den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ ersetzt durch „die Stadt Augsburg“.

5.3 In Abs. 3 werden die Worte „von der Stadt betriebenen oder“ ersetzt durch „hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt oder zu einer“.

6. § 10 wird geändert:

6.1 Nach „von der Stadt“ wird eingefügt „, von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen“

6.2 In Nr. 1 Buchst. d wird das Wort „Altglasabfuhr“ durch „Altglassammlung“ ersetzt.

6.3 In Nr. 2 wird zum Zitat „§§ 6 Abs. 4“ hinzugefügt „und 5“.

7. § 11 Abs. 5 wird geändert:

Nach „Abfälle zur Beseitigung“ wird eingefügt „(Restmüll)“.

8. § 12 wird geändert:

8.1 In Abs. 1 Satz 3 wird die Aufzählung „1.1 120 l; 1.2 240 l; 1.3 770 l; 1.4 1100 l.“ ersetzt durch

„1. 120l;

2. 240 l;

3. 770 l;

4. 1100 l“.

8.2 In Satz 5 wird die Angabe „Ziff. 1.3 und 1.4“ ersetzt durch „Ziff. 3 und 4“; in Satz 6 die Angabe „Ziff. 1.3“ durch „Ziff. 3“. In Satz 8 wird „Ziff. 1.3 und 1.4“ ersetzt durch „Ziff. 3 und 4“.

8.3 In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „gemäß der“ eingefügt „LAGA-Mitteilung 18“.

8.4 An Abs. 2 Satz 5 wird ein Satz 6 angefügt: „Die Abfallbehältnisse sind so bereitzustellen, dass sowohl Fahrzeuge als auch sonstige Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht bzw. nur so wenig als nach den Umständen und nach der Örtlichkeit unvermeidbar behindert werden.“

8.5 In Abs. 3 Satz 2 wird „je vierzehntägige“ ersetzt durch „für jede zweiwöchentliche“. Die selbe Ersetzung erfolgt in Satz 4. In Satz 7 wird „Nr. 1.“ ersetzt durch „Nr. 1“.

8.6 In Abs. 4 Satz 3 wird „Zweifache“ ersetzt durch „zweifache“.

8.7 In Abs. 6 Satz 3 wird hinten angefügt „(AVA Kleinmengenannahme)“.

9. § 13 wird geändert:

9.1 In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anschlusspflichtigen“ eingefügt „und Anschlussberechtigten“; nach „schriftlich“ wird eingefügt „oder auf digitalem Weg“. In Satz 2 erfolgt nach „schriftliche“ die Einfügung der Wortfolge „oder auf digitalem Weg erfolgte“. In Satz 3 wird „Anschlusspflichtigen“ ergänzt mit „bzw. –berechtigten“.

9.2 In Abs. 2 wird ebenfalls das Wort „Anschlusspflichtigen“ ergänzt mit „bzw. –berechtigten“.

9.3 In Abs. 4 Satz 1 folgt nach dem Wort „geschlossen“ die Ergänzung „und regelmäßig auf eigenem Grund oder an dem bzw. vor dem eigenen Grundstück“. Eingefügt werden die neuen Sätze 2 und 3: „²Behinderungen von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern sind dabei größtmöglich zu vermeiden. ³Soweit aus verkehrs- oder arbeitssicherheits-technischen Gründen eine grundstücksnahe Abfuhr nicht möglich ist, kann die Stadt die Nutzung eines Sammelpunktes verlangen.“

9.4 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

9.5 Die bisherigen Sätze 4 bis 8 bilden einen neuen Absatz 5 mit den Sätzen 1 bis 6. Im neuen Abs. 5 Satz 1 wird nach „Standplätze“ eingefügt „der Behältnisse sind auf dem angeschlossenen Grundstück sicherzustellen und“. In Satz 5 wird nach „vorgelegt“ eingefügt „oder auf digitalem Weg übermittelt“.

10. § 14 wird geändert:

10.1 In Abs. 1 Satz 1 wird „14tägig“ jeweils ersetzt durch „alle zwei Wochen“. Nach dem Komma wird einmal die Wortfolge „die der“ gestrichen. Nach „Kunststoffe und Metalle“ wird „14tägig“ ersetzt durch „alle zwei Wochen“

10.2 Abs. 4: Nach dem Wort „schriftlichen“ erfolgt die Einfügung von „oder auf digitalem Weg übermittelten“.

10.3 In Abs. 6 Satz 1 wird „Graue“ ersetzt durch „Inhalte Grauer“. Das Wort „enthalten“ wird ersetzt durch „sind“.

11. § 15 wird geändert:

11.1 In Abs. 1 Satz 1 wird „ist“ ersetzt durch „und Kartonagen sind“. In Satz 2 erfolgt nach „Sammelstellen“ die Ergänzung „(Wertstoff- und Servicepunkte)“.

11.2 In Absatz 2 Satz 1 folgt nach „Kartonagen“ die Ergänzung „(zusammengelegt, erforderlichenfalls groß zerkleinert)“.

12. § 16 wird geändert:

12.1 In Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff „Bioabfällen“ ersetzt durch „Bioabfälle“.

12.4 In Abs. 3 lautet die Beispielsaufzählung künftig „(z. B. kompostierbare Kunststofftüten oder Joghurtbecher)“.

13. § 17 wird geändert:

13.1 Abs. 1 lautet künftig: „(1) ¹Sperrmüll sind regelmäßig Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht im Vier-Tonnen-Holsystem eingesammelt werden können. ²Bevor die Sperrmüllentsorgung in Anspruch genommen wird, soll versucht werden, noch verwendbare Gegenstände, z. B. Einrichtungsgegenstände, noch gebrauchsfähige Geräte usw. einem erneuten Gebrauch zuzuführen. ³Sperrmüll kann von der Besitzerin oder dem Besitzer oder durch Beauftragte zu den von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlagen oder Wertstoffsammelstellen gebracht werden; Elektrogeräte aus Haushaltungen sollen entsprechend zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden (§ 20). ⁴§ 22 gilt entsprechend.“

13.2 Abs. 2 neu: „¹Auf Antrag werden Sperrmüll-Abfälle zu einem von dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin mit der Stadt zu vereinbarenden Zeitpunkt durch die Sperrmüllabfuhr abgeholt. ²Dies gilt entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück an die städtische Müllabfuhr angeschlossen ist. ³Bevor die Sperrmüllabfuhr in Anspruch genommen wird, soll versucht werden, noch verwendbare Gegenstände, z. B. Einrichtungsgegenstände, noch gebrauchsfähige Geräte usw. einem erneuten Gebrauch zuzuführen. ⁴Im Zuge der Terminvereinbarung oder Online-Beauftragung sind Art und Menge der abzuholenden Abfälle anzugeben.“

13.3 Der bisherige Abs. 2 wird neuer Abs. 3, wobei in Satz 1 Nr. 4 das Wort „Hartkunststoffe“ durch „Hartkunststoffe“ ersetzt wird.

13.4 Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die neuen Abs. 4 bis 6.

14. § 19 wird geändert:

14.1 Der bisherige Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird zum neuen Abs. 2.

14.2 Im neuen Abs. 2 lautet die Aufzählung in Satz 3 künftig: „Quarzglas, Feuerfestglas, Glaskeramik, Glas aus elektronischen Geräten, Blei- und Kristallglas, Glühlampen, Draht-, Auto-, Ampullen-, Spritz- und Flachglas“.

15. § 22 wird geändert:

15.1 In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Augsburg“ eingefügt: „oder von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen“. In Satz 5 wird nach „Stadt“ eingefügt: „, von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen oder von nach § 3 Abs. 2 entsorgungspflichtigen Dritten“.

15.2 In Abs. 2 Satz 2 wird der Begriff „LAGA-Merkblatt“ geändert in „LAGA-Mitteilung ‚Vollzugshilfe zur‘“. Der Begriff „TRGS 519“ wird ergänzt mit „-Asbest: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten-“, der Begriff „TRGS 521“ mit „-Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle-“.

16. § 24 wird geändert:

In Satz 1 wird statt „ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung“ eingefügt: „der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt, der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen und Dritter, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht nach § 3 Abs. 2 bedient,“.

17. § 25 wird geändert:

17.1 In Abs. 1 Nr. 7 wird die Aufzählung „§§ 15, 16“ ergänzt um „, 21“.

17.2 Änderungen in Nr. 9:

In Buchst. a erfolgt nach dem Wort „schriftlich“ die Einfügung „oder auf digitalem Weg“.

Buchst. g wird neu gefasst mit „entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Abfallbehältnisse nicht auf eigenem Grund oder an dem bzw. vor dem eigenen Grundstück aufstellt;“.

Buchst. h (neu) lautet: „entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer unnötig behindert;“.

Buchst. i (neu) lautet: „entgegen § 13 Abs. 4 Satz 3 einen festgelegten Sammelpunkt nicht nutzt;“.

Die bisherige Bestimmung Nr. 9 Buchst. g wird künftig Nr. 9 Buchst. j.

17.3 „§ 13 Abs. 4 Satz 5“ geändert in „§ 13 Abs. 5 Satz 1“.

17.4 In Nr. 11 Buchst. a wird „§ 17 Abs. 2“ geändert in „§ 17 Abs. 3“; gleiches in Buchst. b.

17.5 In Nr. 11 Buchst. c wird „§ 17 Abs. 4“ geändert in „§ 17 Abs. 5“.

17.6 In Buchst. d wird „§ 17 Abs. 5“ geändert in „§ 17 Abs. 6“.

17.7 In Nr. 15 wird „§ 21 Abs. 2“ geändert in „§ 21 Abs. 5“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Augsburg, den 02.12.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 30.11.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)****Allgemeinverfügung Außengastronomie**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Für die Außengastronomie gelten folgende Regelungen:
 - 1.1 Der Zugang darf nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.
 - 1.2. Ausgenommen von 1.1. sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV genannten Personen unter den dort jeweils genannten Voraussetzungen. Ausgenommen von 1.1 sind ferner Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige des Betriebs, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV erfüllen.
 - 1.3. Personen, die die erforderlichen Nachweise nicht vorweisen können, ist der Zugang zu der Außengastronomie untersagt.
 - 1.4. Der Betreiber ist zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise und zur Überprüfung der nach 1.1. und 1.2. vorzulegenden Nachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.
 - 1.5. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen. § 2 Abs. 3 der 15. BayIfSMV gilt entsprechend.
 - 1.6. Der Betreiber ist verpflichtet, die Einhaltung der Maskenpflicht sicherzustellen.
2. § 11 der 15. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.11.2021 ab 20:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 01.12.2021, 00:00 Uhr wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 15.12.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Die Regelungen in der Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.12.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-222-2
Bauvorhaben: Errichtung eines Stahlbalkons
Baugrundstück: Freudenthalstr. 42
Flur Nr.: 1196/38
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2021-61-1
Bauvorhaben: Erweiterung Lebensmittelmarkt durch Zusammenlegung zweier Nutzungseinheiten
Baugrundstück: Neuhäuserstr. 1-3
Flur Nr.: 2334, 2334/2
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt